



# Merkblatt Familienzusammenführung (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EG/EFTA sind)

- 1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:**  
Alleinstehende Elternteile der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, welche mindestens 55 Jahre alt und deren nahen Verwandte alle in der Schweiz wohnhaft sind.
  - 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:**
    - 2.1 Bedarfsgerechte Wohnung**  
Es muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein.
    - 2.2 Finanzielle Mittel**  
Der Elternteil der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers muss in der Regel selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).
  - 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular B1 einzureichen:**
    - Amtlicher Auszug aus dem Familienregister, ausgehend von der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll. Auf dem amtlichen Auszug sind alle Kinder anzugeben.
    - Amtlicher Auszug aus dem Familienregister, ausgehend von den Eltern der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll
    - Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller verheiratet war, ist ein entsprechender Zivilstandsausweis beizubringen (Scheidungsurteil, Todesschein, usw.)
    - Strafregisterauszug
    - Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
    - Aufstellung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.) des Elternteils
    - Sofern Familienangehörige für den Unterhalt der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers aufkommen, ist der Nachweis des steuerbaren Einkommens oder des steuerbaren Vermögens einzureichen
    - Kopie des Mietvertrages. Bei Unterkunft im eigenen Haus von Familienangehörigen ist eine entsprechende Bestätigung beizulegen
    - Kopie des gültigen Reisepasses
  - 4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**  
Gesuche um Nachzug von Familienangehörigen sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.
- Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**